



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 344/2022/2023

18.07.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 18.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 55.800,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 18.600,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

17.07.2023

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 27.05.2023 in Wolfsburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 55.800,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 18.600,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurde im Berliner Fanblock eine Vielzahl an pyrotechnischen Gegenständen gezündet. Dies waren im Einzelnen:

- 8.-10. Minute 4 Raketen, 5 Böller,
4 Bengalisches Feuer, 1 Rauchtopf.
Das Spiel wurde aufgrund des Entzündens der Pyrotechnik für 3.45 Minuten unterbrochen.



24. Minute 1 Böller Richtung Spielfeld geworfen.
55. Minute Es wurde ein Klodeckel Richtung Spielfeld geworfen.
68. Minute 1 Rakete, 1 Böller, 2 Blinker Richtung Spielfeld geworfen.
Das Spiel wurde für ca. 45 Sekunden unterbrochen.
70. Minute 1 Bengalisches Feuer
75. Minute 1 Böller Richtung Spielfeld geworfen
81. Minute 1 Bengalisches Feuer
90+4. Minute 3 Böller
Nach Abpfiff 1 Böller

Das Entzünden, Abschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Werfen von anderen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sowie für das Werfen von Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Für das Abschießen/Werfen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe von 3.000,- Euro pro Gegenstand vorgesehen. Weiterhin erhöht sich die Geldstrafe bei Spielunterbrechungen bis zu einer Minute um 20 % (Vorfälle 68. Minute) und zwischen drei und vier Minuten um 40 % (Vorfälle 8.-10. Minute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 55.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 21.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –